

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bot-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 84.

Donnerstag, den 20. Juli

1893.

Mit Genehmigung der königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwickau wird während der Zeit der diesjährigen Obsternte an Sonn- und Festtagen in den von Spaziergängern und Landpartieen berührten offenen Obstverkaufsstellen je für diejenige Obstsorte, welche gerade geerntet wird, die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern über die in § 105b der Gewerbe-Ordnung bestimmte fünfständige, beziehentlich statutarisch geordnete Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends mit Ausschluß der Zeit des etwaigen Nachmittags-gottesdienstes, gestattet.

Schwarzenberg, am 17. Juli 1893.

Die königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirking.

Bekanntmachung.

Die Einzel-Übungen der städtischen Pflichtfeuerwehr finden in nachfolgender Reihenfolge und zwar jedesmal Abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr statt:

am 11. Juli d. J. Spritze I.	
" 13. " " "	II.
" 17. " " "	III.
" 20. " " "	IV.
" 24. " " "	V.

Die Mannschaften stellen hierzu am Magazingarten. Abzeichen sind anzulegen. Unentschuldigtes oder nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben, verspätetes Erscheinen, sowie jeder Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, insbes. das Rauchen im Dienste wird unnachlässig mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Entschuldigungen sind rechtzeitig bei den betreffenden Zugführern anzubringen.
Eibenstock, den 7. Juli 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Herr Trichinenschauer Karl Heinrich Gerhard Paul hier ist heute als Schulgeldeinnehmer und Zwangsvollstreckungsbeamter in Pflicht genommen worden.

Schönheide, am 16. Juli 1893.

Der Gemeinderath.

Die Neuaufnahme der Flur Schönheiderhammer nebst dem exemten Gute betr.

Die mittelst Ministerialverordnung vom 24. Mai 1892 genehmigte, für 1895 in Aussicht gestellt gewesene Neuaufnahme der Flur Schönheiderhammer soll schon im Jahre 1894 erfolgen.

Nachdem die Vorarbeiten dazu bereits begonnen haben, werden sämtliche hiesige Grundstücksbesitzer hierdurch veranlaßt, etwaige Mängel in der Verainung ihrer Grundstücke nach Maßgabe nachstehender Anweisung bis

zum 1. August 1893

zu beseitigen.

Bei der Vermessung haben die Grundstücksbesitzer den Geometern auf deren Verlangen die Grenzen ihrer Grundstücke anzuweisen und jede in Betreff der Grenzen erforderliche Auskunft zu erteilen, auch dem Vermessungspersonale das Betreten der Grundstücke und die Aufstellung der Vermessungssignale zu gestatten, sich selbst aber jeder eigenmächtigen Hinwegnahme oder Verletzung der aufgestellten

Signalstangen und Abstecpfähle zu enthalten. Zumberhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft bestraft.

Schönheiderhammer, am 8. Juni 1893.

Die Gemeindebehörde daselbst.

Poller, Gem.-Vorstand.

Anweisung.

1) Die Grenzen sämtlicher Grundstücke sind durch feste Grenzmaße dauernd und sicher abzuräumen. Soweit die Grenzen nicht durch Mauern, Flußufer, mit steinernen Säulen versehene Gartenzäune oder gemauerte Gräben gebildet werden, sind zur Abreinigung durchgängig geeignete Grenzsteine von nicht unter 60 cm Länge zu verwenden. Alle etwa versunkenen oder mit Erdboden bedeckten alten Grenzsteine sind frei zu machen und aufzurichten und, soweit sie ihrer Bestimmung zu dienen nicht mehr geeignet sind, durch neue zu ersetzen.

2) Bei der Segung von Grenzsteinen ist der Brauch nicht außer Acht zu lassen, den Grenzsteinen unverwundliche Merkzeichen, wie Schmiedeschladen, Glas- oder Topfscherben unterzulegen, sowie jeden Stein mit einem Kreuz zu versehen.

3) Sämtliche Grenzsteine, sowohl die alten noch brauchbaren, als auch die neugesetzten sind mit Weißkalk (eingerührt mit scharfer Seifensiederlauge) anzustreichen.

4) Die Grenzen der Holzgrundstücke sind dergestalt auszulichten, daß von dem einen Grenzstein zu dem anderen allenthalben bequem (ohne Hilfsmittel wie Balen oder Stangen) gesehen und gemessen werden kann.

5) Nach näherer Angabe der mit der Vermessung beauftragten Geometer sind zu sämtlichen Grenzsteinen durch die betreffenden Besitzer oder deren Vertreter Abstecpfähle zu schlagen, welche je 45 cm lang und an der einen oberen Seite dergestalt glatt abgelascht sein müssen, daß eine Nummer daran geschrieben werden kann.

Waldgras-Versteigerung

auf Eibenstocker Staatsforstrevier.

Das Waldgras in den Kulturen der Abteilungen 1, 2, 3, 7, 14, 16, 38, 58 soll

Sonnabend, den 22. Juli

gegen sofortige Bezahlung sowie unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft: früh 8 Uhr in Abteilung 16 am Carlsefelder Steige.

Königliche Forstrevierverwaltung Eibenstock.

Bretschneider, Oberförster.

Anmeldung

zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Neue Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung für Eibenstock sind, wenn die Ausführung in dem im Monat September beginnenden zweiten Bauabschnitte des laufenden Jahres gewünscht wird, spätestens bis zum 1. August bei dem kaiserlichen Postamt in Eibenstock anzumelden.

Später eingehende Anmeldungen können erst im nächstjährigen ersten, im Monat April beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.

Einer Erneuerung der bereits vorgemerkten Anmeldungen bedarf es nicht.

Leipzig, 15. Juli 1893.

Der kaiserliche Ober-Postdirector.

Geheime Ober-Postrath Walter.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Reichstag hat noch kurz vor seinem Auseinandergehen die Mitteilung des Präsidenten, daß in der kurzen Zeit seiner Tagung nicht weniger als 5736 Petitionen eingezangen seien, mit lebhafter Heiterkeit aufgenommen. Man kann ja dem hohen Hause, das trotz der tropischen Hitze der letzten Wochen seine Pflicht redlich erfüllt hat, die wohlthätige Zwerchfell-Erschütterung neidlos gönnen. Aber es darf darüber nicht vergessen werden, daß die Thatsache selbst, die so komisch wirkte, ihre sehr ernsthafte Seite hat. Die ungewöhnlich große Zahl der eingegangenen Petitionen, deren Erledigung von vornherein unmöglich erscheinen mußte, die also das Gepräge einer beabsichtigten Rundgebung zumeist tragen, spricht von einer tiefgehenden Unzufriedenheit der Bevölkerung. In einer Zeit, wo die überwiegende Mehrheit der Nation mit den öffentlichen Zuständen zufrieden ist, pflegt von dem verfassungsmäßigen Petitionsrecht nur ein sehr bescheidener Gebrauch gemacht zu werden. Die 5731 Petitionen, die unerledigt bleiben mußten, — 5 betrafen die Militärvorlage

und sind durch deren Annahme gegenstandslos geworden — bilden zwar nur noch einen Makulaturhaufen. Dennoch kann das genaue Studium dieser Schriftstücke, die von so manchen Schmerzen unserer Bevölkerung Kunde geben, den Regierenden nur angelegentlich empfohlen werden. Die meisten Witzschriften richten sich gegen einzelne Bestimmungen der Sonntagsruhe und das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Die Abänderung desselben soll bereits im Reichsamt des Innern in Angriff genommen sein. Hoffentlich wird dabei gleich volle Arbeit gemacht werden.

— Berlin, 17. Juli. Das Erscheinen des Kaisers im Reichstagsgebäude hat natürlich, da dieser Vorgang ohne Beispiel dasteht, das größte Aufsehen erregt und zu den verschiedensten Gerüchten Anlaß gegeben. Wir erfahren, so schreiben die „B. N. N.“, daß der eigentliche Zweck dieses ungewöhnlichen Ereignisses in der Absicht des Kaisers zu suchen ist, sich vor seiner Abreise von dem Reichskanzler zu verabschieden, der wegen seines Nervenleidens verhindert war, sich nach Potsdam zu begeben. Selbstverständlich hat der Kaiser die Gelegenheit benützt, dem

Grafen Caprivi seine Anerkennung und seinen Glückwunsch zu der Annahme der Militärvorlage durch den Reichstag auszusprechen. Was sonst noch zwischen dem Monarchen und dessen ersten Rathgeber verhandelt worden ist — die Unterredung dauerte eine reichliche Viertelstunde — entzieht sich selbstverständlich der Kenntniß weiterer Kreise vollständig. Daß der Kaiser auch den Abg. Frhrn. von Stumm zu sich berief und ihn ganz besonders ausgezeichnete, ist offenbar darauf zurückzuführen, daß dieser Abgeordnete der einzige war, der bereits am 13. Dezember 1892 im Namen eines Theils der deutschen Reichspartei ohne Vorbehalt für die damalige Militärvorlage eingetreten ist, die selbst von konservativer Seite zu jener Zeit bekämpft wurde. Wenn weiter im Reichstage erzählt wurde, daß auch der Pole von Jazjewski zum Kaiser berufen und wegen seiner Namens der Partei zu Gunsten der Militärvorlage abgegebenen Erklärung belobt worden sei, so stellt sich dieses Gerücht nach näheren Erkundigungen als unbegründet heraus. Dagegen hat der Kaiser dem Abg. von Roscielski, auf den die Haltung der Polenfraktion in der Militärvorlage zurückzuführen ist, mit der telegraphischen